

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Vorläufige Haushaltsführung 2022**

**Mitteilung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 23 des Haushaltsgesetzes 2021 i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6002 Titel 687 03 – Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung – in Höhe von bis zu 132 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2022  
II A 5 – AF 0111/21/10003 :001*

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 23 des Haushaltsgesetzes 2021 i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Auswärtigen Amts seine Einwilligung nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO erteilt hat, bei Kapitel 6002 Titel 687 03 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung, fällig in künftigen Haushaltsjahren, bis zur Höhe von 132 Mio. Euro einzugehen.

Aus dem Titel soll die Beteiligung Deutschlands an den Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine aus Mitteln der Europäischen Friedensfazilität (European Peace Facility, EPF) finanziert werden.

Trotz der Höhe der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Nach Auskunft des Auswärtigen Amts (AA) ist nach der für den 13. April 2022 geplanten Befassung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) eine Annahme des Rates im schriftlichen Verfahren mit kurzer Frist (voraussichtlich bis zum Folgetag, den 14. April 2022) vorgesehen.

